

Leitfaden für den Umgang mit schwangeren Tänzerinnen

Ergebnis der Managerrunde am 04. November 2016 in Düsseldorf

Nach dem Mutterschutzgesetz ergeben sich für den Ballettdirektor/in folgende Pflichten:

1. Geltungsbereich

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis (abhängige Beschäftigung) stehen. Freiberufliche Gäste sind davon nicht betroffen.

2. Mitteilungspflicht

Unmittelbar nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft ist die Personalabteilung bzw. Theaterleitung zu informieren. Der Arbeitgeber ist verpflichtet unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

3. Prüfpflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Arbeitsplatz und die Beschäftigung auf mögliche Gefahren für die Mutter oder das ungeborene Leben zu überprüfen. Das Gesetz benennt als mögliche Gefahren für werdende Mütter u.a. „Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen“ oder „Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.“

4. Beschäftigungsverbot U2-Verfahren

Können diese Gefahren vom Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, darf der Arbeitgeber gem. § 4 MuSchRiV die Arbeitnehmerin nicht beschäftigen. Die werdende Mutter ist auf Grund eines generellen Beschäftigungsverbotest freizustellen. Im Zuge des Umlageverfahren U2 kann die Gage dem Theater durch die Krankenversicherungen erstattet.

- ⇒ **Aufgrund der gesetzlichen Regelung kann ein Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber nur dringend empfohlen werden.**
- ⇒ **Selbst wenn die betroffene Tänzerin unterschreibt, dass sie auf eigene Verantwortung handelt, liegt die Verantwortung für den Schutz der werdenden Mutter und das ungeborene Leben auf Seiten des Arbeitgebers.**
- ⇒ **Von einem Beschäftigungsverbot kann nur abgesehen werden, wenn die Überprüfung keine Gefährdung (s. 3. Prüfpflicht) ergeben hat. Die Verantwortung trägt allein der Arbeitgeber.**
- ⇒ **Das Personalbudget wird dadurch nicht geschmälert. Die Gagen für die freigestellte Tänzerin werden von den Krankenkassen erstattet! Das entsprechende Budget zur Anstellung einer Schwangerschaftsvertretung kann also vom Theater eingefordert werden!**